



DER LANDRAT  
DES KREISES STEINBURG

Durchschrift

Der Landrat des Kreises Steinburg · Postfach 1420 · 2210 Itzehoe

HAUPTDIENSTGEBÄUDE  
Viktorlastraße 16 - 18 · 2210 Itzehoe

BESUCHSZEITEN  
Montag bis Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr

FERNSCHREIBER  
028210 a Lritz d

KONTEN DER KREISKASSE  
Sparkasse Itzehoe (BLZ 222 50020) Nr. 20400  
Postscheckamt Hamburg Nr. 9694 - 205

**Gegen Empfangsbekanntnis**

An den  
Herrn Amtsvorsteher  
des Amtes Horst

2203 Horst

AMT: Bauverwaltungsamt

Auskunft erteilt		Zimmer
Frau Kruse		173
☎ Durchwahl	☎ Vorwahl	☎ Vermittlung
69 253	04821	691

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

17.05.79-610-024 BP 6/1-

Mein Zeichen

6120-03-IV.3-23

Datum

27.07.79 <sup>k.</sup>

Betreff

Genehmigung der 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes  
Nr. 6 der Gemeinde Horst

Die von der Gemeindevertretung am 28.03.79 als Satzung beschlossene  
1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde  
Horst - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) -  
wird hiermit gem. § 11 i.V.m. §§ 6 Abs. 2-4 und 13 Abs. 2 des Bundes-  
baugesetzes in der Fassung vom 18.08.76 (BGBl. I S. 2256)

**g e n e h m i g t.**

Die Genehmigung erfolgt unter nachstehenden Auflagen:

1. Der Baumbestand auf den Bauplätzen 16 u. 17 ist unter Verwendung  
des entsprechenden Planzeichens als zu erhalten festzusetzen.  
Die Zeichenerklärung ist um dieses Planzeichen zu erweitern.
2. Im Teil B - Text - ist das Wort circa vor der Zahl 400 zu  
streichen. Hinter der Zahl 4 ist der Punkt zu streichen.
3. In der Begründung sind Ziel und Zweck des Bebauungsplanes  
darzulegen. Außerdem sind die Gründe für die Reduzierung  
der Mindestgrundstücksgrößen von 500 auf 400 qm sowie die  
Änderungsabsicht näher zu erläutern.

Begründung:

Zur Auflage 1

Gem. § 1 Abs. 6 BBauG haben Bebauungspläne die Belange des Natur-  
schutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Hierzu ge-  
hört auch der Erhalt von Baumbestand. Der Baumbestand auf den Bau-  
plätzen 16 u. 17 ist daher gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 25 b BBauG als  
zu erhalten festzusetzen.

...

Zur Auflage 2

Gem. § 67 LVwG müssen Satzungen in ihrem Inhalt bestimmt sein. Dies gilt auch für Bebauungsplansatzungen. Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 28.03.79 beschlossen, die Mindestgröße der Grundstücke auf 400 qm zu reduzieren. Aus Gründen der Rechtseindeutigkeit ist das Wort circa daher zu streichen.

Zur Auflage 3

Gem. § 9 Abs. 8 BBauG ist dem Bebauungsplan eine Begründung beizufügen. In dieser sind die Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes darzulegen.

Die hiernach erforderliche Aufhebung bestehender oder die Aufnahme neuer Festsetzungen ist von der Gemeindevertretung in der durch § 10 bestimmten Form (Satzung) zu beschließen. Für die Änderung der Begründung ist ein einfacher Beschluß der Gemeindevertretung erforderlich.

Nach Erfüllung der Auflagen ist mir die anliegende Zweitausfertigung der berichtigten Planunterlagen mit der ergänzten Begründung unter Beifügung einer beglaubigten Abschrift des Beschlusses der Gemeindevertretung über die Änderung des Satzungstextes gem. § 10 BBauG zurückzusenden.

Die Ausfertigung der Bebauungsplansatzung und die Bekanntmachung der Genehmigung sowie von Ort und Zeit der unbefristeten Auflegung gem. § 12 BBauG dürfen erst vorgenommen werden, wenn die Erfüllung der Auflagen von mir unter Beifügung der übersandten Zweitausfertigung bestätigt worden ist. In diesem Fall ist der in der Satzung hinter dem Genehmigungsvermerk und vor der Unterschrift vorgesehene Hinweis auf die Aufлагenerfüllung und -bestätigung zunächst entsprechend zu ergänzen.

Den Tag der abgeschlossenen Bekanntmachung gem. § 12 BBauG bitte ich mir unter Beifügung eines Zeitungsausschnittes mitzuteilen. Die Bereithaltung gem. § 12 BBauG soll erst nach abgeschlossener Bekanntmachung erfolgen. Zusammen mit dem Bekanntmachungsnachweis bitte ich mir drei Ausfertigungen des Bebauungsplanes zusammen mit der Begründung und dem Eigentümerverzeichnis herzugeben. Eine Ausfertigung werde ich dann gem. Ziff. 6 des Schnellbriefes vom 29.12.77 an den Herrn Innenminister weiterleiten.

/ Die übersandten Vorgänge sind - mit Ausnahme der Drittausfertigung der Planunterlagen - in der Anlage wieder beigelegt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift der Widerspruch bei mir eingelegt werden.

In Vertretung

gez. Röder

...

Vorstehende Durchschrift wird mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

In Vertretung



Röder

An die  
Abteilung 610

im Hause

de 3.8. Kartei



DER LANDRAT  
DES KREISES STEINBURG

Durchschrift

Der Landrat des Kreises Steinburg · Postfach 1420 · 2210 Itzehoe

An den  
Herrn Amtsvorsteher  
des Amtes Horst

2203 Horst

HAUPTDIENSTGEBÄUDE  
Viktorstraße 16 - 18 · 2210 Itzehoe

BESUCHSZEITEN  
Montag bis Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr

FERNSCHREIBER  
028210 a Lritz d

KONTEN DER KREISKASSE  
Sparkasse Itzehoe (BLZ 222 500 20) Nr. 20400  
Postscheckamt Hamburg Nr. 9694 - 205

AMT: Bauverwaltungsamt

Auskunft erteilt		Zimmer
Frau Kruse		173
☎ Durchwahl	☎ Vorwahl	☎ Vermittlung
69 253	04821	691

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Datum

09.10.79  
- 610-024 BP 6/1. A  
Betreff

6120-03-IV. 3-23

01.11.79

**Genehmigung der 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes  
Nr. 6 der Gemeinde Horst;  
hier: Erfüllung der Auflagen**

Die Erfüllung der in der Genehmigung der 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Horst gemachten Auflagen wird hiermit mit folgender Einschränkung bestätigt:  
Durch Auflage Nr. 1 der Genehmigungsverfügung wurde gefordert, den Baumbestand auf den Bauplätzen 16 u. 17 unter Verwendung des entsprechenden Planzeichens als zu erhalten festzusetzen. Die Gemeinde hat diese Auflage zwar erfüllt, dabei jedoch nicht beachtet, daß einer der zu erhaltenden Bäume innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen steht. Dadurch ist ein Widerspruch zwischen zwei Festsetzungen entstanden, der mit § 67 LVwG nicht zu vereinbaren ist.

Zur Beseitigung dieses Widerspruches ist die hintere Baugrenze der Bauplätze 16 u. 17 so zu verschieben, daß sich alle zu erhaltenden Bäume außerhalb der bebaubaren Grundstücksflächen befinden.

Die Auflagenerfüllung wird im Vorwege uneingeschränkt bestätigt für den Fall, daß die Gemeindevertretung die entsprechende Änderung der Planzeichnung in der durch § 10 BBauG vorgeschriebenen Form beschließt. Eine erneute Vorlage der geänderten Satzung ist dann nicht erforderlich.

Die Bebauungsplansatzung ist nach entsprechender Beschlußfassung und Änderung der Planzeichnung auszufertigen und uns üblich bekannt zu machen. Den Tag der abgeschlossenen Bekanntmachung gem. § 12 BBauG bitte ich, mir unter Beifügung eines Zeitungsausschnittes in doppelter Ausfertigung mitzuteilen. In der Bekanntmachung bitte ich, Jeweils einen Hinweis auf § 44 c Abs. 1 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 2 BBauG aufzunehmen und auf die Rechtsfolgen des § 155 a Abs. 1 - 3 BBauG hinzuweisen.

...

Ich verweise hierzu auf die Ziffer 2.8.4 u. 2.9.1 des Runderlasses des Herrn Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 11.12.76 (Amtsblatt Schl.-H. S. 686). Das dort veröffentlichte Muster ist im Hinblick auf die Neufassung des § 155 a BBauG durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.79 (BGBl I S. 949) entsprechend abzuwandeln.

Die Bereithaltung gem. § 12 BBauG soll erst nach abgeschlossener Bekanntmachung erfolgen.

Zusammen mit dem Bekanntmachungsnachweis bitte ich, mir den Änderungsbeschluß der Gemeindevertretung und 3 Ausfertigungen des Bebauungsplanes zusammen mit der Begründung und dem Eigentümerverzeichnis herzugeben. Eine Ausfertigung werde ich dann gem. Ziffer 6 des Schnellbriefes vom 28.12.77 an den Herrn Innenminister weiterleiten.

Im Auftrag  
gez. Nিকেleit

Vorstehende Durchschrift wird mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Im Auftrag

Nিকেleit

An die  
Abt. 610  
im Hause





DER LANDRAT  
DES KREISES STEINBURG

HAUPTDIENSTGEBÄUDE  
Viktoriastraße 16 - 18 · 2210 Itzehoe

BESUCHSZEITEN  
Montag bis Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr

FERNSCHREIBER  
028210 a Lritz d

KONTEN DER KREISKASSE  
Sparkasse Itzehoe (BLZ 222 500 20) Nr. 20400  
Postscheckamt Hamburg Nr. 9694 - 205

Der Landrat des Kreises Steinburg · Postfach 1420 · 2210 Itzehoe

Abschrift

**A n**  
den Herrn Amtsvorsteher  
des Amtes Horst

2203 Horst/Holst.

AMT: Bauverwaltungsamt

Kreis Steinburg		Auskunft erteilt	
Eing.: 1 FEB 1980	Frau Kruse		Zimmer
Amt: ...	<input checked="" type="checkbox"/> Durchwabl. ...	<input checked="" type="checkbox"/> Vorwahl	173
69 253		04821	<input checked="" type="checkbox"/> Vermittlung
			691

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Datum

15.12.1979-610-024 BP 6/1,Ä- 6120-03-IV.3-23 31.1.1980 0e6.2

Betreff **Genehmigung der 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes  
Nr. 6 der Gemeinde Horst - Erfüllung der Auflagen**

Bei der Festsetzung der erhaltungswürdigen Bäume im Kreuzungsbereich der Planstrassen A und D innerhalb des Sichtdreiecks handelt es sich um eine Doppelfestsetzung, die zwar ungewöhnlich, aber nicht unzulässig und bei richtiger Auslegung der beiden Festsetzungen auch nicht widersprüchlich ist. Die Festsetzung der zu erhaltenden Bäume geht als speziellere Festsetzung der allgemeinen Festsetzung, wonach in den Sichtdreiecken Hecken und Sträucher eine Höhe von 0,70 m nicht überschreiten dürfen, vor.

Die Bäume beeinträchtigen, wie eine Ortsbesichtigung unter Beteiligung meiner Verkehrsaufsicht ergeben hat, die Sichtverhältnisse im Kreuzungsbereich nur in sehr geringem Umfange. Das Ergebnis der Abwägung der hier konkurrierenden Belange des Verkehrs und der Landschaftspflege zu Gunsten der Erhaltung der Bäume ist daher auch im Hinblick auf § 1 Abs.7 BBauG nicht zu beanstanden.

Ich bitte, nunmehr entsprechend meiner Verfügung vom 1.11.1979 zu verfahren.

Im Auftrage  
gez. Unterschrift

An die Abt. 610 im Hause

Vorstehende Abschrift übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrage

### Bekanntmachung Nr. 25/1980 des Amtes Horst

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Horst (Holstein) am 28. 3. 1979 beschlossene Satzung zur 1. Änderung (vereinfachte Änderung) der Satzung der Gemeinde Horst (Holstein) über den Bebauungsplan Nr. 6 für das Gebiet zwischen dem Bebauungsplan Nr. 5 und dem Horstheider Weg/Eichenweg (bestehend aus der Planzeichnung und dem Text) wurde mit Verfügung des Herrn Landrates des Kreises Steinburg vom 27. 7. 1979 mit Auflagen gem. § 11 Bundesbaugesetz genehmigt.

Der genehmigte Bebauungsplan und die Begründung dazu liegen ab 28. 3. 1980 in der Amtsverwaltung Horst, Bahnhofstraße 7, 2203 Horst (Holstein), Zimmer 6, während der Dienststunden auf Dauer öffentl. zu jedermanns Einsicht aus. Mit dem Beginn dieses Tages wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 256) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Außerdem mache ich auf die Rechtsfolgen des § 155 a Abs. 1 bis 3 Bundesbaugesetz aufmerksam, der aussagt, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen des Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vor-

schriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung, unbeschädlich ist, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Horst (Holstein), den 24. März 1980

Amte Horst  
Der Amtsvorsteher  
Steenbock

Veröffentlicht in der Norddeutschen Rundschau  
am 27. März 1980

4 Nordd. Rundschau  
27.03.1980

### Bekanntmachung Nr. 25/1980 des Amtes Horst

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Horst (Holst.) am 28. 3. 1979 beschlossene Satzung zur 1. Änderung (vereinfachte Änderung) der Satzung der Gemeinde Horst (Holst.) über den Bebauungsplan Nr. 6 für das Gebiet zwischen dem Bebauungsplan Nr. 5 und dem Horstheider Weg/Eichenweg (bestehend aus der Planzeichnung und dem Text) wurde mit Verfügung des Herrn Landrates des Kreises Steinburg vom 27. 7. 1979 mit Auflagen gem. § 11 Bundesbaugesetz genehmigt. Der genehmigte Bebauungsplan und die Begründung dazu liegen ab 28. 3. 1980 in der Amtsverwaltung Horst, Bahnhofstraße 7, 2203 Horst (Holst.), Zimmer 6, während der Dienststunden auf Dauer öffentlich zu jedermanns Einsicht aus.

Mit dem Beginn dieses Tages wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 256) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Außerdem mache ich auf die Rechtsfolgen des § 155 a Abs. 1 bis 3 Bundesbaugesetz aufmerksam, der aussagt, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen des Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung, unbeschädlich ist, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Horst (Holst.), den 24. März 1980

Amte Horst  
Der Amtsvorsteher  
— Steenbock —

Veröffentlicht in den „Elmshorner Nachrichten“ und der „Norddeutschen Rundschau“ am 27. 3. 1980.

Elmshorner Nachrichten

B e g r ü n d u n g :

Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Horst (Holstein) vom 28.3.1979 für das Baugebiet zwischen dem BP V /Horstheider Weg/Eichenweg.

1. Allgemeines

Die Bebauungsplansatzung vom 12.7.1973 über den Bebauungsplan Nr. VI für das Gelände zwischen dem Bebauungsplan Nr. V / Horstheider Weg / Eichenweg wurde am 22.12.1977 durch den Innenminister des Landes Schleswig-Holstein genehmigt und sie ist mit Bekanntmachung vom 26.7.1978 rechtsverbindlich geworden, sodaß auf ihrer Grundlage die Baugenehmigungen für die geplanten 130 Wohneinheiten erteilt werden können.

2. Gründe der Änderung

Die im Bebauungsplan vorgegebenen, nicht als verbindlich festgesetzten Einzelgrundstücke, sehen zum Teil eine geringere Grundstücksgröße als 500 qm vor, sodaß es erforderlich wird, die im Text festgesetzte Mindestgröße von ca. 500 qm zu verringern, um die geplanten 130 Wohneinheiten zu erhalten.

Ergänzt aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 19.09.1979.

2203 Horst, den 09. Oktober 1979



*Tommescheit*  
Tommescheit, 1. Stellvertreter  
des Bürgermeisters